

## **Neufassung der Satzung des Vereins EFIE, wie sie in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2024 beschlossen wurde.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen Personen aller Geschlechter; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

### **Satzung des Vereins „Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“**

- § 1 Der Verein führt den Namen  
„Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“
- § 2 Sitz des Vereins ist Erlangen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen aus Asylgründen schwerpunktmäßig in Erlangen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen und Unterstützung bei Behördengängen.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 5 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren Personen, die jeweils vom ersten und zweiten Vorsitzenden berufen werden und den Vorstand bei den Vereinsführungsaufgaben, nach deren Weisung, unterstützen.
- § 6 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und ein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorlegt. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form z.H. des Vorstandes erfolgen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz Aufforderung kein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Das gilt auch für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor Änderung der Satzung bestand. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, inklusive des Schutzkonzepts, begeht,
  - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
- § 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.
- § 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder sind vom Kassier zu dokumentieren.
- § 9 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- § 10 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann, neben der reinen Präsenzversammlung, als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form der Mitgliederversammlung fest und gibt die-se mit der Einladung bekannt.
- § 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung, inklusive der Änderung des Zwecks des Vereins, bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 12 Die Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder.
- § 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger zu verwenden.

Erstfassung der Satzung vom 26.04.2001  
Neufassung der Satzung vom 28.06.2001  
Neufassung der Satzung vom 07.02.2002  
Neufassung der Satzung vom 22.02.2024